



planaris-legal.de

PLANARIS
LEGAL

Wichtige Information
zur Vorsorge beim Tod des
Geschäftsführers einer
Ein-Personen-GmbH



Vorsorge beim Tod des Geschäftsführers einer Ein-Personen-GmbH

Stirbt der Gesellschafter einer GmbH, übernehmen seine Erben grundsätzlich die Gesellschafterstellung. Dasselbe gilt im Ergebnis für den Gesellschafter einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (kurz: UG). Die Erben können jedoch erst nach ihrer Eintragung als Gesellschafter in das Handelsregister wirksame Beschlüsse für die Gesellschaft fassen und auch erst dann Einfluss auf die Angelegenheiten der GmbH nehmen. Beim Tod des Geschäftsführers einer Ein-Personen-GmbH besteht hierdurch die Gefahr einer zwischenzeitlichen Handlungsunfähigkeit der GmbH.

Erben als Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters

Auch wenn die Erben des verstorbenen Alleingesellschafters und -geschäftsführers in dessen Rechtsposition eintreten, ordnet § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG an, dass als Inhaber eines Gesellschaftsanteils im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige gilt, der in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragen ist.

Besonders problematisch: Tod des Geschäftsführers einer Ein-Personen-GmbH

Grundsätzlich ist der Geschäftsführer für die Anmeldung von Änderungen im Gesellschafterbestand und damit zur Berichtigung der Gesellschafterliste beim Handelsregister zuständig. Dem Geschäftsführer obliegt es insofern zu prüfen, auf wen der Gesellschaftsanteil im Todesfall übergegangen ist. Regelmäßig werden die Erben gegenüber dem Geschäftsführer ihre Erbenstellung durch die Vorlage eines Erbscheins oder eines vom Nachlassgericht eröffneten notariellen Testaments nachweisen können. Gerade die Erteilung eines Erbscheins kann im Einzelfall – etwa bei Nachweisproblemen gegenüber dem Nachlassgericht – aber einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Bis zum Nachweis ihrer Erbenstellung gegenüber dem Geschäftsführer bleibt den Erben die Eintragung in die Gesellschafterliste und damit die Einflussnahme auf die Geschicke der GmbH verwehrt.

Besondere Probleme drohen beim Tod des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer Ein-Personen-GmbH. Da das Amt des Geschäftsführers im Todesfall erlischt, müsste die aus den Erben des verstorbenen Alleingesellschafter-Geschäftsführers bestehende Gesellschafterversammlung einen neuen Geschäftsführer bestellen. Wie oben beschrieben ist das aber erst dann möglich, wenn sie als Gesellschafter in der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste eingetragen wurden. Zur Eintragung in das Handelsregister benötigen sie indes den Geschäftsführer der Gesellschaft. Einen zur Anmeldung des veränderten Gesellschafterbestands berechtigten Geschäftsführer hat die GmbH nach dem Tod des Alleingesellschafter-Geschäftsführers jedoch nicht mehr. Damit ist die Gesellschaft erst einmal führungs- und handlungsunfähig.

Bestellung eines Notgeschäftsführers?

Fehlt es an entsprechenden Vorsorgemaßnahmen, kann das Amtsgericht, bei dem das Handelsregister geführt wird, einen Notgeschäftsführer bestellen. Aufgabe eines solchen Notgeschäftsführers ist es, die Angelegenheiten der GmbH übergangsweise bis zur ordentlichen Bestellung eines Geschäftsführers und dessen Eintragung in das Handelsregister zu regeln.

Der entscheidende Nachteil bei der Bestellung eines Notfallgeschäftsführers besteht jedoch darin, dass das amtsgerichtliche Verfahren einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Im Zeitraum zwischen dem Tod des Geschäftsführers und der Bestellung des Notgeschäftsführers droht also wieder die Führungs- und Handlungsunfähigkeit der GmbH. Zudem fordert das Amtsgericht bei einem Antrag auf Einsetzung eines Notgeschäftsführers in der Regel auch einen Erbschein. Dann hilft diese Möglichkeit nicht.

Die Lösung: Erteilung einer transmortalen Vollmacht

Will man die mit dem Wegfall des Alleingesellschafter-Geschäftsführers verbundenen Risiken vermeiden, ist es dringend zu empfehlen, bereits zu Lebzeiten des Alleingesellschafter-Geschäftsführers Vorsorge mittels einer transmortalen Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form zu treffen. Bei einer transmortalen Vollmacht handelt es sich um eine Vollmacht, die auch nach dem Tod des Vollmachtgebers wirksam bleibt. Der Bevollmächtigte kann in diesem Fall auch nach dem Tod des Erblassers (hier: des Alleingesellschafter-Geschäftsführers) den Erblasser vertreten, d.h. z.B. laufende Verträge erfüllen.

Im Rahmen einer transmortalen Vollmacht könnte der Alleingesellschafter-Geschäftsführer bereits zu Lebzeiten seine Erben u.a. dazu bevollmächtigen, die ihm zu Lebzeiten zustehenden Gesellschafterrechte auch nach seinem Tod weiterhin mit Wirkung für die GmbH auszuüben. In einem ersten Schritt können die Erben des alleinigen Gesellschafters dann in Ausübung der Gesellschafterrechte des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einen neuen Geschäftsführer bestellen und in einem zweiten Schritt sodann die Eintragung der Erben in die Gesellschafterliste beim Handelsregister einleiten. Die Tatsache, dass bis zur Änderung der Gesellschafterliste allein der verstorbene Alleingesellschafter-Geschäftsführer als Gesellschafter ausgewiesen wird, steht dem nicht entgegen.

Ergebnis

Der beim Tod des Geschäftsführers einer Ein-Personen-GmbH drohenden Führungs- und Handlungsunfähigkeit kann durch eine transmortale Vollmacht effektiv begegnet werden.

Der konkrete Inhalt der Vollmacht muss allerdings die Umstände des Einzelfalls (z.B. Alleinerbschaft) berücksichtigen und insbesondere ggf. mit gesellschafts- und erbrechtlichen Regelungen abgestimmt werden.

Gerne beraten wir Sie bei Bedarf zur inhaltlichen Ausgestaltung entsprechender transmortaler Vollmachten und möglichen weiteren Vorsorgemaßnahmen für den Notfall.

PLANARIS LEGAL

 0661 92881-9160

 info@planaris-legal.de



PLANARIS

LEGAL

Partnerschaftsgesellschaft mbB

RECHTSANWÄLTE

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

planaris-legal.de

✉ info@planaris-legal.de

📍 Fulda

☎ 0661 92881-9160

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda